|  |
| --- |
| An  [Name des regional zuständigen MdB]  Deutscher Bundestag  Platz der Republik 1  11011 Berlin |

[Ort],

Bestellung der vereidigten Buchprüfer als Wirtschaftsprüfer

Sehr ,

ich wende mich an Sie mit der Bitte, das Anliegen der vereidigten Buchprüfer, unseren Berufsstand mit dem der Wirtschaftsprüfer zusammenzuführen, zu unterstützen.

Dieses Anliegen ist spätestens seit der fünften Novelle der Wirtschaftsprüferordnung 2004 auch Ziel des Gesetzgebers. Damals wurde der Beruf des vereidigten Buchprüfers geschlossen, um eine Zusammenführung der beiden Prüferberufe in Deutschland zu erreichen. Letzteres ist bis heute nicht gelungen. Die Absicht zur Vereinheitlichung des Prüferberufs wurde damit begründet, das Vertrauen von Anlegern und Unternehmen in die Verlässlichkeit und Qualität der Abschlussprüfung wiederherzustellen bzw. zu stärken (vgl. BT-Drs. 15/1241). Seitdem setzt sich unsere Interessenvereinigung, der Deutsche Buchprüferverband e.V. (DBV), dafür ein, dieses Ziel zu erreichen. Mehrfach wurde dem DBV versprochen (u.a. von Herrn Dr. Rößler und Herrn Staatssekretär Heitzer), das Interesse an einer Zusammenführung der Prüferberufe zu berücksichtigen. Etwas Konkretes ist nicht passiert. Man hat zuletzt auf die Regulierungsdebatte zur Abschlussprüfung auf EU-Ebene verwiesen, deren Abschluss man abwarten wolle. Dieser Abschluss ist jetzt erfolgt. Nach der Zustimmung des EU-Parlaments hat auch der EU-Ministerrat am 14.04.2014 der EU-Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie der geänderten Abschlussprüferrichtlinie zugestimmt. Das Inkrafttreten der beiden Rechtsakte wird für Mitte Juni 2014 erwartet.

Ein Vorstandsmitglied des DBV, Herr vBP/StB/RA Harald Keller, führt mittlerweile selbst ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen die Ablehnung seines Antrags auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer durch die Wirtschaftsprüferkammer. Die Frage, ob Deutschland die Abschlussprüferrichtlinie defizitär umgesetzt hat, weil nur die Wirtschaftsprüfer und nicht auch die vereidigten Buchprüfer ein umfängliches Recht zur Durchführung von Abschlussprüfungen haben, wird vom EuGH zu entscheiden sein. Wir vereidigten Buchprüfer gehen davon aus, dass der EuGH anerkennt, dass auch wir die Befähigung zur Abschlussprüfung in vollem Umfang haben: wir haben ein staatliches Prüfungsverfahren durchlaufen und somit den nach § 1 Abs. 1 WPO erforderlichen Nachweis der fachlichen Eignung erbracht. Wir unterliegen denselben berufsrechtlichen Pflichten der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung wie die Wirtschaftsprüfer, wir unterliegen derselben Berufsaufsicht und wir gelten als Abschlussprüfer im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie. Prüfen dürfen wir aber nur die Abschlüsse von mittelgroßen GmbH und mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB.

Sie sind „mein“ Abgeordneter – bitte verleihen Sie meinem Anliegen, dem Anliegen der vereidigten Buchprüfer eine Stimme in Berlin!

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich oder direkt an den DBV (Frau Donnermeyer, Leiterin der Geschäftsstelle, Telefon: 0211-4561 249 oder E‑Mail: donnermeyer@dbvev.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen